

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

18. November 2002

B5-0580/2002 }  
B5-0582/2002 }  
B5-0584/2002 }  
B5-0588/2002 }  
B5-0590/2002 }

RC1

## **GEMEINSAMER ENTSCHLISSUNGSANTRAG**

eingereicht gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Geschäftsordnung von

- Ruth Hieronymi im Namen der PPE-DE-Fraktion
- Reino Paasilinna, Enrique Barón Crespo, Karin Junker, Michel Rocard, Phillip Whitehead und Barbara O'Toole im Namen der PSE-Fraktion
- Graham R. Watson im Namen der ELDR-Fraktion
- Raina A. Mercedes Echerer im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Geneviève Fraisse, Fausto Bertinotti, Armando Cossutta und Lucio Manisco im Namen der GUE/NGL-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- PPE-DE (B5-0580/2002),
- PSE (B5-0582/2002),
- ELDR (B5-0584/2002),
- GUE/NGL (B5-0588/2002),
- Verts/ALE (B5-0590/2002),

zur Medienkonzentration

RC\482571DE.doc

PE 325.085 }  
PE 325.088 }  
PE 325.090 }  
PE 325.096 }  
PE 325.098 } RC1

## Entschließung des Europäischen Parlaments zur Medienkonzentration

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 43 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
  - in Kenntnis der Richtlinie 89/552/EWG<sup>1</sup> des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG<sup>2</sup> vom 20. Juni 1997, insbesondere Artikel 4 über die Förderung und Herstellung von Fernsehprogrammen,
  - in Kenntnis seiner Entschlüsse zu diesem Thema vom 20. Januar und 27. Oktober 1994,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 1998 zur Mitteilung der Kommission: Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 zu einem Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa,
  - unter Hinweis auf Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - gestützt auf Protokoll Nr. 32 im Anhang des Vertrags von Amsterdam,
  - unter Hinweis auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union kraft ihrer Verträge der allgemeinen und uneingeschränkten Verpflichtung unterliegt, die Menschen- und Bürgerrechte sowie die Meinungsfreiheit als ein Grundrecht in der gesamten demokratischen Welt zu schützen,
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz des freien Informationsflusses und der Meinungs- und Gedankenfreiheit ebenso wie der Medienpluralismus eine unabdingbare Grundlage jedweder Medienpolitik ist,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für den Medienpluralismus und die Informationsfreiheit im Vertrag über die Europäische Union, in der Charta der Grundrechte (Artikel 11 Absatz 2) und im Europäischen Konvent bekräftigt hat,
- D. in der Erwägung, dass der letzte Überblick über die Mediensituation auf dem Binnenmarkt, insbesondere den Medienpluralismus, 1994 in der Mitteilung der Kommission „Reaktionen auf den Konsultationsprozess zum Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989.

<sup>2</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion““ (KOM(94) 353) vorgelegt wurde,

- E. in der Erwägung, dass in den letzten zehn Jahren eine beträchtliche Entwicklung beim Einsatz neuer Technologien und ihrer Anwendung (Internet, Mobiltelefoniedienste, digitales Fernsehen usw.) sowie eine anhaltende Zunahme der Werbung zu verzeichnen waren,
- F. in der Erwägung, dass die fehlende Regulierung des Marktes und der technischen Entwicklung im Bereich der kommerziellen Medien zu gefährlichen Konzentrationen sowie einer Gefährdung des Pluralismus, der Demokratie und der kulturellen Vielfalt führen kann,
- G. in der Erwägung, dass ein ordnungspolitischer Rahmen in diesem Bereich mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung ganz besonders notwendig erscheint, damit das erweiterte Europa auf demokratische Prinzipien gegründet ist,
- H. in der Erwägung, dass die Entwicklung neuer Technologien und neuer Kommunikations- und Informationsdienste unter Wahrung und Gewährleistung des Medienpluralismus, der kulturellen Vielfalt und der demokratischen Werte erfolgen sollte,
  - 1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Pluralismus in den Medien zu bewahren und dafür zu sorgen, dass die Medien in allen Mitgliedstaaten frei und vielfältig sind;
  - 2. besteht darauf, dass ein europäischer Medienmarkt geschaffen wird, um den wachsenden Ungleichgewichten zwischen den nationalen Regelungen über das Verbot von Zusammenschlüssen entgegenzuwirken; betont, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, um die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Medienbereich zu ermöglichen;
  - 3. fordert die Kommission auf, einen breiten und umfassenden Konsultationsprozess einzuleiten, um die Entwicklung neuer Technologien und neuer Kommunikationsdienste und insbesondere die Auswirkungen von Fusionen, Bündnissen und Joint Ventures auf den Binnenmarkt und den Medienpluralismus sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere durch die Förderung der Interoperabilität, zu bewerten und die Kohärenz der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zu prüfen;
  - 4. fordert die Kommission auf, bis Ende 2003 ein aktualisiertes Grünbuch zu erstellen, in dem diese Fragen aufgegriffen und die derzeitige Rechtsauffassung in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern sowie wahrscheinliche künftige Entwicklungen dargelegt werden;
  - 5. fordert die Kommission auf, die Prüfung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen eines europaweiten ordnungspolitischen Rahmens beziehungsweise anderer ordnungspolitischer Optionen wie einer Richtlinie, durch die die Meinungsfreiheit und der Pluralismus in den Medien bewahrt und die kulturelle Vielfalt geschützt und gefördert werden können, innerhalb dieser Wahlperiode abzuschließen;

6. fordert die Kommission auf, dem Konvent zur Zukunft Europas einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen, um für den Grundsatz der Medienfreiheit eine geeignetere Rechtsgrundlage im Vertrag zu finden;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europarat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.